

Berufs-/ Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditäts-PENSION



Was ist BU-Pension?

Ein Geldbezug vom Pensionsversicherungsträger (PVA, SVS, AUVA, ...) für eine mindestens 6 Monate anhaltende Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität.

Nur wenn Rehabilitationsmaßnahmen nicht zumutbar sind oder erfolglos bleiben, wird eine Pension in Betracht gezogen („**Rehabilitation vor Pension**“).

Es wird unterschieden zwischen:

- Arbeiter:innen (Handwerker:innen): "Invalidität"
- Angestellte: "Berufsunfähigkeit"
- Unternehmer:innen/Landwirt:innen: "Erwerbsunfähigkeit"

Ob dir Pension oder Rehabilitationsgeld/Umschulungsgeld zusteht, hängt von deinem Alter ab:

1. Vor dem 31.12.1963 Geborene: Eine Pension wird zunächst auf maximal 2 Jahre befristet. Danach kann sie dauerhaft gewährt oder entzogen werden.
2. Ab dem 01.01.1964 Geborene: Vorrangig wird Rehabilitationsgeld (zeitlich begrenzt) oder Umschulungsgeld bewilligt. Eine Pension wird nur dann gewährt, wenn die PVA davon ausgeht, dass sich dein gesundheitlicher Zustand nicht mehr bessern wird.

Entscheidungsgrundlagen

- Dein Alter und der Gesundheitszustand
Deine Arbeitsfähigkeit muss auf weniger als die Hälfte eines gesunden Versicherten (von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten) herabgesunken sein.
- Deine Neigung und Eignung zu einer möglichen Umschulung
Warst du in den letzten 15 Jahren mindesten 7,5 Jahre in einem erlernten oder angelernten Beruf tätig, darf nur auf eine ähnliche Tätigkeit verwiesen werden (**Berufsschutz**).
- Deine bisherige Tätigkeit und das Qualifikationsniveau
Grundsätzlich darf es zu keiner beruflichen Rehabilitation "nach unten" kommen. (Vetorecht bei Ausbildungsmaßnahmen, die die bisherige Qualifikation unterschreiten)



Wer hat Anspruch?

1. Unabhängig vom Alter: Zum Stichtag müssen 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) einer Pflicht- oder Weiterversicherung oder 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) vorliegen.
2. Abhängig vom Alter:
 - a. Der Pensionsstichtag liegt vor dem 50. Geburtstag: Es genügen 60 Versicherungsmonate (fünf Versicherungsjahre) in den letzten 120 Kalendermonaten (zehn Jahre).
 - b. Der Pensionsstichtag liegt nach dem 50. Geburtstag: Zu den 60 Versicherungsmonaten kommt noch ein Versicherungsmonat zu jedem weiteren Lebensmonat dazu, bis zur Höchstgrenze von 180 Versicherungsmonaten (15 Versicherungsjahre) innerhalb von maximal 360 Kalendermonaten (15 Versicherungsjahre).
 - c. Der Stichtag liegt vor dem 27. Geburtstag: Es genügen 6 Versicherungsmonate.
3. Die Arbeitsunfähigkeit wurde durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht.

Beispiel

Eine Person, die mit 52 Jahren (24 Monate über 50. Lebensjahr) in Berufsunfähigkeitspension geht, benötigt 84 Versicherungsmonate (60 + 24) in den letzten 168 Kalendermonaten (120 + 48).

"Härtefallregelung" ab dem 50. Lebensjahr

Pension kann bei Personen ab 50 gewährt werden, wenn sie

- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos waren.
- mindestens 360 Versicherungsmonate erworben haben (davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit).
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und eine Arbeit innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

"Tätigkeitsschutz" ab dem 60. Lebensjahr

Personen ab 60 erhalten BU-Pension, wenn sie ihrer früheren Tätigkeit (die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate ausgeübt haben) nicht mehr nachgehen können.

Wie viel Geld ist das?

Berechnung:

(Gesamtgutschrift zum Stichtag : 14) - 0,35 % x (Anzahl Monate vor Regelpensionsalter)

[Maximalwert: 13,8%]

Die Auszahlung erfolgt monatlich. Das Ausmaß dieser Pension ergibt sich aus der bis zum Stichtag erworbenen Gesamtgutschrift am Pensionskonto, geteilt durch 14.



Worauf muss geachtet werden?

Du musst nicht im Krankenstand sein, um einen Antrag zu stellen. Sobald absehbar ist, dass du mindestens ein halbes Jahr arbeitsunfähig sein wirst, kannst du beantragen.

Wenn du bereits im Krankenstand bist, musst du nicht bis zur Aussteuerung warten! Deine finanzielle Lage bzw. dein aktueller Versicherungsstatus ist für die Entscheidungsfindung der PVA kein relevanter Faktor!

Es ist erlaubt, während des Pensionsbezuges im geringfügigen Ausmaß zu arbeiten (Stand 2025: max. 551,10 € pro Monat). Die Höhe der Pension ändert sich dadurch nicht.

Ein Einkommen darüber hinaus führt dazu, dass die Pension um 30, 40 oder 50% verringert (Teilpension) oder entzogen wird.

Verfahrensablauf

1.) Antragstellung (PVA)

- a) online [Antragsformular - Schritt 1 von 17 \(sozialversicherung.gv.at\)](#) ausfüllen. Dazu wird eine Anmeldung mit ID Austria oder Handy-Signatur benötigt.
- b) das Formular [load \(pv.at\)](#) analog per Post senden (Achtung wegen Sanierungsarbeiten gelten andere Adressen!)

Den Versicherungsdatenauszug solltest du beilegen: [Versicherungsdatenauszug \(gesundheitskasse.at\)](#). Bereits vorhandene ärztliche Befunde und Gutachten können auch beigelegt werden.

Die Bearbeitung des Antrags dauert mehrere Monate, meistens sogar ein Jahr.

2.) Begutachtung

Bei einem ärztlichen Gutachten wird dein gesundheitlicher Zustand beurteilt. Dazu wirst du ins Kompetenzzentrum vorgeladen und von mehreren Fachärzt:innen untersucht. (Bei eingeschränkter Mobilität hatten Betroffene in der Vergangenheit oft Probleme, da sich die PVA leider selten zu Hausbesuchen bewegen lässt. Eventuell kann eine Kontaktaufnahme bei der [Ombudsstelle](#) helfen.)

3.) Bescheid

Den Bescheid erhältst du mehrere Wochen oder Monate nach dieser Begutachtung. Folgende Szenarien sind möglich:

1. Liegt nach Ansicht der PVA keine Berufsunfähigkeit, sondern nur verminderte Arbeitsfähigkeit vor, gibt es Anspruch auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen.
2. Wird eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit festgestellt, besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld von der ÖGK oder Umschulungsgeld vom AMS.
3. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden. Eine Auszahlung von BU-Pension ist zumindest theoretisch möglich. Nach einem Jahr wird der Gesundheitszustand meistens erneut überprüft.
4. Der Antrag wird abgelehnt.



Was tun bei Ablehnung?

Es gibt die Möglichkeit, gegen einen negativen Bescheid Klage zu erheben. Für dich entstehen dadurch keine Kosten. Das Arbeits- und Sozialgericht entscheidet, ob im Verfahren noch weitere Gutachten erstellt werden.

Bei Beschwerden oder Unklarheiten stehen Ombudsstellen der Pensionsversicherungsträger zur Verfügung: [Versicherungsanstalten – Ombudsleute \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/versicherungsanstalten-ombudsleute)

Die Arbeiterkammer unterstützt Antragsteller:innen kostenlos. [Pension wegen Krankheit | Arbeiterkammer](#)
Beratung (Wien) unter [01/50165/1204](https://www.oesterreich.gv.at/01/50165/1204)

Vereine und Behindertenverbände können ebenfalls helfen.

Hier eine Liste: [Vereine und Behindertenorganisationen \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/vereine-und-behindertenorganisationen)

Weiterführende Informationen

[Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension – Arbeiter und Angestellte \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/invaliditaets-bzw-berufsunfaehigkeitspension-arbeiter-und-angestellte)
[Beantragung \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/beantragung)

[Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension - Geburtsjahrgänge ab 1964 \(ab 1. Jänner 2014\) \(pv.at\)](https://www.pv.at/invaliditaets-bzw-berufsunfaehigkeitspension-geburtsjahrgaenge-ab-1964-ab-1-janner-2014)
[Pension wegen Krankheit | Arbeiterkammer](#)

